

Satzung der Losfraktion

Präambel

Es ist das Recht des Menschen seinen politischen Willen unabhängig von Gruppen zu bilden, die seine Willensbildung nicht objektiv unterstützen, sondern eigennützig beeinflussen wollen. Eine Partei ist dazu am besten fähig, wenn sie keinen inneren und äußeren Selbsterhaltungszwängen unterworfen ist.

Es ist das Recht des Menschen sich nicht mit Politik beschäftigen zu müssen, sondern der glaubwürdigsten Partei blind vertrauen zu können. Diese Partei ist so konstruiert, dass sie vertrauenswürdig qua Satzung ist. Sie ist eine ständig begehbare Brücke zwischen dem Volk und den Staatsorganen und ein Garant für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ihr Name "Die Losfraktion" soll das volle Programm beschreiben und sich von anderen Parteien strukturell absetzen.

Parteien sind letztlich ein konstruktives Mittel, um Fraktionen aufzustellen, die den Menschen, die sie vertreten, bestmöglich dienen sollen. Wir sprechen in diesem Dokument mangels besserer Worte in diesem Sinne von "Partei" und denken hauptsächlich an den lateinischen Wortursprung. Formal abstrakt erfüllen wir die grundlegende Definition einer Partei als privatrechtliche Personenvereinigung, definieren es strukturell aber so, dass man auch von einer "Unpartei" sprechen könnte. Die hier beschriebene Partei ist ein unparteiischer Teil des Volkes.

Die Losfraktion ist der gemeinsame Rahmen für die Willensbildung der Personen, die politische Macht durch demokratisch legitimiertes Los erhalten und repräsentativ für das Volk ausüben sollen. Sie wirkt durch Transparenz aller Argumente und Erfahrungstransfer zurück in den politischen Diskurs im Volk.

§1 Politische Mitwirkung

(1) Diese Partei vergibt ihre durch Wahlen errungenen Sitze in Parlamenten durch Losverfahren an das entsprechende Wahlvolk.

(2) Die Partei ist zeitlos und wirkt durch Menschen, die ihr Konzept akzeptieren und anwenden. Das Programm der Partei ist diese unveränderliche Satzung.

(3) Die öffentliche Meinung wird hauptsächlich durch herausragende parlamentarische Arbeit der Losfraktionen gestaltet. Diese Partei selbst bildet keine zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heran, sondern gründet darauf, dass ein funktionaler Staat diese im Bildungs-, Arbeits-, und Gemeinwesen ausreichend erzeugt. Sie fördert nur zufällig die Teilnahme am politischen Leben. Persönliche Bewerbungen für Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht unterstützt.

(4) Der immerwährende Wahlvorschlag ist, das Zufallsgewicht für die Auslosung zur Losfraktion so zu wählen, dass eine Stimmabgabe für diese Partei für jeden a priori die gleiche Wahrscheinlichkeitssteigerung erzeugt selbst ausgelost zu werden. Das nähere Losverfahren bestimmen die Verantwortlichen eines Wahlgebiets. Es muss:

1. im Vorfeld einer Wahl publiziert werden
2. für jedem nachprüfbar sein, insbesondere auf bekannte Pseudozufallszahlen setzen
3. als Startwert des Pseudozufallszahlengenerators die Summe aller abgegebenen Stimmen des vorläufigen amtlichen Endergebnisses benutzen
4. robust sein gegen kleine Änderungen der Stimmverhältnisse
5. die Varianz der Anzahl der Gelosten jedes Wahlkreises minimieren
6. weitere Schichtung vermeiden
7. eine geloste Person robust gegen lokale Manipulationsversuche festlegen
8. eine potentielle Nachfolge mit auslösen

(5) Die Partei bleibt mittellos, um für niemanden ein Abhängigkeitsverhältnis vom Wahlerfolg zu schaffen. Wahlwerbung unterstützender Gruppen sollte sich darauf beschränken die Wählbarkeit bekannt zu machen und das Konzept darzustellen.

§2 Mitgliedschaft

(1) Die geloste Fraktion eines Parlaments bildet den entsprechenden Gebietsverband. Ein Parteibeitritt ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Sitzes der Partei. Der Austritt findet (nur) durch das Ende des Mandates statt.

(2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen. Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn im Wahlmonat schon eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei bestand, die im entsprechenden Parlament vertreten sein wird.

(3) Die Partei dient allen Deutschen und kann von jedem auf eigene Verantwortung im entsprechenden Wahlgebiet zu einer Wahl angemeldet oder auf dem Weg unterstützt werden. Sind dafür rechtlich Vorstandspositionen verlangt, so stehen diese Personen für solche Handlungen den entsprechenden Vorständen gleich.

§3 Rechtlicher Status

(1) Die Partei gestattet jedem auf eigene Kosten in ihrem Namen zu klagen.

(2) Die Partei kann und soll aufgrund ihrer fixiert machtlosen Struktur gegenüber privaten Externen als Organ nichts leisten oder gestalten.

(3) Nur Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern und solche die unabdingbar sind, sind zulässig.

(4) Jedes Parteimitglied akzeptiert nach Beitritt als Bestandteil dieser Satzung Klageverzicht gegen die Partei.

§4 Kürzel

Es wird empfohlen für Wahlvorschläge die Abkürzung LOS zu verwenden.

§5 Finanzmittel

Losfraktionen mit eigenen Einnahmen gründen eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (oder führen eine Vorhandene fort), um ihre Mittel zu verwalten. Die Vereinssatzung muss den Ansprüchen dieser Satzung genügen. Allgemeine Parteifinanzierung aus Steuermitteln nimmt die Partei nicht an.

§6 Innere Ordnung

(1) Der Sitz eines Gebietsverbands ist, soweit vorhanden, der Vereinssitz von §5. Der Sitz muss im entsprechenden Wahlgebiet liegen. Ansonsten betreibt die Partei als Ganzes keinerlei Geschäfte und benötigt deshalb auch keinen Sitz. Sind formale Angelegenheiten zu regeln, so dürfen und tun dies die verantwortlichen Personen (z.B. aus §2 Abs. 3) autonom.

(2) Gebietsverbände richten sich nach dem jeweiligen Wahlgebiet einer Volksvertretung. Sie regeln ihre interne Organisation satzungsgemäß und selbst.

(3) Der Gebietsverband entscheidet ausschließlich mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(4) Es gibt keinerlei Ordnungsmaßnahmen innerhalb der Partei außer, dass sie staatliche Strafverfahren gegen eigene Mitglieder unterstützt. Es besteht für alle Mitglieder Anzeigepflicht bei Missbrauch von geplanten oder vergangenen Straftaten Bestechlichkeit, Begünstigung, Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung und verwandter Delikte oder anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Kein Parteiorgan handelt gegen einzelne Mitglieder und jeder Gebietsverband ist selbstständig, sodass keine Schiedsgerichte benötigt werden.

(6) Wahlbewerber werden nicht aufgestellt.

§7 Verhaltenskodex für politische Integrität

(1) Jede Mitgliedschaft ist ausschließlich temporär mit einem Mandat verbunden. Vor dem Ende einer Legislaturperiode, legen die Mitglieder eines Gebietsverbands einen neuen Verhaltenskodex für ihre Nachfolger fest, der sich streng nach ihrer Erfahrung und den Werten dieses Kodexes richtet.

Ein individueller Verstoß gegen diesen Kodex verpflichtet zum Ausgleich des entstandenen Schadens gegenüber allen Geschädigten und, oberhalb einer Bagatellgrenze, zur Zahlung der gleichen Summe an eine aus dem Wahlvolk geloste Person, welche sie annimmt. Ist die Schadenshöhe schlecht abschätzbar, ist das Zehnfache des persönlichen Vorteils als Schaden

anzusetzen. Ein kollektiver Verstoß einer Fraktion muss Anlass sein, die Geschäftsordnung der Fraktion zu verbessern.

(3) Die folgenden Punkte sind bei jeder Abstimmungsvorbereitung in der Fraktion zu prüfen:

(3a) Interessensausgleich, Lobbyismus und versteckte Schäden

1. Der Staat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Staat.
2. Nur die freie Gewissensentscheidung darf für das Volk entscheiden.
3. Alle Meinungen sind zu respektieren. Niemand ist für seine Meinung zu verurteilen.
4. Ein Gesetz bedeutet immer Ausübung von Zwang auf und Nachteile für eine Gruppe. Dem Kontra ist mehr Beachtung zu schenken als dem Pro. Beides ist gleichwertig zu hören.
5. Politische Kuhhandel sind abzulehnen und Sachentscheidungen thematisch isoliert zu bewerten.

(3b) Entscheidungsfindung Lege Artis

1. Lösungen werden ergebnisoffen gefunden und Prämissen gleichmäßig in Frage gestellt.
2. Jede Meinung hat einen berechtigten Kern. Dieser ist vor Entscheidung zu verstehen.
3. Behauptungen, insbesondere der Anspruch für jemand anders zu sprechen, sind kritisch zu prüfen. Für Letzteres reicht eine Legitimation durch Wahlen ohne Losverfahren nicht aus.
4. Die größten monetären Profiteure einer Maßnahme sind dahingehend zu bewerten, ob es dort Ausdehnungs- oder Fortwährungsinteressen gibt und ob das Gelingen im tatsächlich monetären Eigeninteresse des Geldempfängers liegt.

(4) Nebeneinkunft- und Besserstellungsverbot der Losfraktionsmitglieder

1. Das Einkommen während und nach einem Mandat darf nicht atypisch zustande kommen. Alles atypische Einkommen, einschließlich Glücksspiel, Spekulations- und Veräußerungsgewinne sowie materielle Zuwendungen und Gewinne an Freizeit müssen zu 100% versteuert werden. Verlustgeschäfte können nicht gegengerechnet werden.
2. Das Mandat darf nicht für Marketing oder Geschäftsvorteile von Personen oder Firmen missbraucht werden. Firmengründungen während der Mandatszeit sind unzulässig.
3. Jede Leistung außerhalb des Mandats erbringen die Losfraktionsmitglieder ausschließlich pro bono. Nebenjobs sind unzulässig. Einzig für vor dem Mandat selbstständig geführte Unternehmen ist ein Einsatz von 20 Stunden die Woche zulässig.
4. Erstattete Pauschalen sind zweckdienlich und wirtschaftlich zu nutzen.
5. Die vorzeitige Auflösung des eigenen Parlaments und die Herbeiführung von Neuwahlen, sind nicht zu unterstützen, solange nicht Gewissensgründe dafürsprechen. Für Anträge zur Verlängerung der Legislaturperiode gilt dasselbe. Auf alle dadurch zusätzlich erzielten Einkünfte, wird ein Steuersatz von 100% gezahlt.